

VERTRAG für die Praxisphase
in den Bachelorstudiengängen
Angewandte Geodäsie, Geoinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen Geoinformation

Zwischen

1.
.....

(genaue Bezeichnung der Firma, Behörde o. a. Einrichtung mit Anschrift, Telefon)

- nachfolgend "Praxisstelle" genannt -

und

2. Matrikelnummer:

(Familienname, Vorname - ggf. Geburtsname -)

geboren am in

wohnhaf in
(Korrespondenzanschrift)

Studentin oder Student an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth im Fachbereich Bauwesen
Geoinformation Gesundheitstechnologie

Studiengang

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

In den Bachelorstudiengängen „Angewandte Geodäsie“, „Geoinformatik“ und „Wirtschaftsingenieurwesen Geoinformation“ der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth am Studienort Oldenburg werden Praxisphasen durchgeführt. Für die Durchführung ist der für den jeweiligen Studiengang geltende "Leitfaden zur Praxisphase" Bestandteil dieses Vertrages. Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

1. Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studentin oder den Studenten in der Zeit

vom bis zum bei Stunden/Woche,

unter Beachtung der im Leitfaden zur Praxisphase des jeweiligen Studienganges genannten Vorschriften auszubilden und dabei

1. ihr oder ihm zu ermöglichen, etwaige Fehl- oder Ausfallzeiten nachzuholen,
2. sie oder ihn für die praxisbegleitenden Veranstaltungen und für eventuelle Prüfungstermine freizustellen,
3. eine persönlich und fachlich geeignete Kontaktperson als Ausbildungsbetreuer/in für die Studentin oder den Studenten während der Ableistung der Praxisphase zu benennen,
4. der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer der Hochschule die fachliche Betreuung der Studentin oder des Studenten an der Praxisstelle zu ermöglichen,
5. der Studentin oder dem Studenten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Arbeitsbescheinigung auszustellen, welche Angaben über Art und Dauer der Ausbildung enthalten soll,
6. die Studentin oder den Studenten in die Gruppenhaftpflichtversicherung aufzunehmen bzw. Fragen zur Haftpflichtversicherung zu klären.

2. Die Studentin oder der Student verpflichtet sich zu einer dem Ausbildungszweck entsprechenden Verhaltensweise, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die ihr oder ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. Fehl- oder Ausfallzeiten mit der Praxisstelle abzustimmen und nachzuholen,
3. bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung der Praxisstelle sowie der Hochschule unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten,
4. an den praxisbegleitenden Veranstaltungen und ggf. an Prüfungen in der Hochschule teilzunehmen,
5. vorgeschriebene Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,
6. den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm von weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden,
7. die für die Praxisstelle geltenden betrieblichen Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Vorschriften über Datenschutzbelange und Unfallverhütung zu beachten sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren,
8. eine der Dauer und dem Inhalt des Vertrages für die Praxisphase angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine bei der Praxisstelle bestehende Gruppenhaftpflichtversicherung abgedeckt wird.

§ 3

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht bei entstandenen Schadensfällen, die in den Haftpflichtbereich der Studentin oder des Studenten fallen.

Es wird eine Vergütung in Höhe von € vereinbart, ein Rechtsanspruch diesbezüglich kann jedoch nicht erhoben werden.

§ 4

Ausbildungsbetreuung

Die Praxisstelle benennt für die Betreuung während der Praxisphase.

Diese/r ist zugleich Kontaktperson der Studentin oder des Studenten und der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5

Urlaub

Während der Vertragsdauer ist ein Erholungsurlaub nicht möglich. Die Praxisstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 6

Versicherungsschutz

Die Studentin oder der Student ist während der Ableistung der Praxisphase bei einer externen Praxisstelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den (die) zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) der Ausbildungsstelle versichert.

Während der Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen, die im organisatorischen und rechtlichen Verantwortungsbereich der Hochschule erfolgen, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Niedersachsen.

Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles im Sinne des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

Der Versicherungsschutz (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung) während der Ableistung der Praxisphase im Ausland ist im Einzelfall mit dem jeweiligen Versicherungsträger zu klären.

§ 7

Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund (z. B. bei Aufgabe oder wesentlicher Änderung der Ausbildungsinhalte) ohne Einhalten einer Kündigungsfrist vorzeitig beendet werden.

Die vorzeitige Beendigung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner, im Falle der Beendigung durch die Studentin oder den Studenten nach vorheriger Anhörung der Hochschule.

§ 8

Vertragsausfertigungen

Jeder Vertragspartner erhält eine unterzeichnete Vertragsausfertigung.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, wenn gemäß geltender Prüfungsordnung die Zulassung zur Praxisphase erteilt wurde oder bis zum Tag des Vertragsbeginns alle geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anlage:
"Leitfaden zur Praxisphase"

1. Praxisstelle

2. Studentin/Student

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel

.....
Unterschrift

Gesehen

von der / dem betreuenden Hochschullehrer/in

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Leitfaden zur Praxisphase
für die Bachelorstudiengänge Angewandte Geodäsie, Geoinformatik und
Wirtschaftsingenieurwesen Geoinformation

1 Grundsätze und Ziele

(1) In der Praxisphase soll der Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen einer **Tätigkeit im Berufsfeld** sowie durch **Bearbeitung einer abgeschlossenen Aufgabe** (Projektarbeit) vertieft werden. Die Projektarbeit soll neben der Abrundung der fachlichen Ausbildung den Nachweis einer Befähigung zu berufsbezogener Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage ermöglichen.

(2) Die Praxisphase erfolgt üblicherweise im 7. Studiensemester. In der Regel bildet die Praxisphase die Grundlage für eine nachfolgende Bachelorarbeit.

2 Zulassung

Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch die Prüfungskommission. Die Zulassungsvoraussetzungen regelt die jeweils geltende Prüfungsordnung.

3 Ablauf

Der Umfang der Praxisphase beträgt 18 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Regeldauer von 13 Wochen zuzüglich einer Nachbereitungszeit für den Projektbericht von 2 Wochen. Empfohlener spätester Beginn für die Praxisphase ist im Wintersemester der 01. September und im Sommersemester der 01. März.

4 Praxisstellen

(1) Die Praxisphase soll in geeigneten Praxisstellen der Berufspraxis außerhalb oder innerhalb der Hochschule abgeleistet werden, bei denen sichergestellt ist, dass die Praxisphase von einer fachlich geeigneten Person betreut wird. Diese Person ist Ansprech- und Gesprächspartner der Studierenden und der Jade Hochschule.

(2) Die Praxisphase kann auch im Ausland absolviert werden.

5 Betreuung durch die Jade Hochschule

(1) Jede oder jeder Studierende wählt sich in Verbindung mit dem Zulassungsantrag eine betreuende Hochschullehrerin oder einen betreuenden Hochschullehrer. Mit Zustimmung der Prüfungskommission können auch andere Prüfende nach § 15 (1) Satz 4 Teil A der BPO (z. B. Lehrbeauftragte, Professoren einer anderen Hochschule oder Personen, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind) für die Betreuung gewählt werden. Die Wahl der betreuenden Person ist mit dieser abzusprechen und nachzuweisen.

(2) In der Regel ist zur Betreuerin oder zum Betreuer zu wählen, wer später von der Prüfungskommission zur Prüferin oder zum Prüfer der Bachelorarbeit bestellt werden soll. Dabei ist zu beachten, dass mindestens eine der beiden prüfenden Personen Professorin oder Professor des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie sein muss.

6 Wahl der Praxisstelle

(1) Studierende sollen sich rechtzeitig und selbstständig um eine Praxisstelle bemühen. Bei Bedarf werden sie dabei durch Lehrende der Abteilung Geoinformation unterstützt. Die Wahl der Praxisstelle hat in Absprache mit der betreuenden Person aus der Hochschule zu erfolgen. Diese entscheidet über Anerkennung oder Ablehnung der vorgeschlagenen Praxisstelle.

(2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der betreuenden Person aus der Hochschule.

7 Vertrag mit der Praxisstelle

Vor Beginn der Praxisphase schließen die oder der Studierende und die Praxisstelle einen Vertrag für die Praxisphase ab. Dieser ist der betreuenden Person aus der Hochschule vorzulegen. Für den Abschluss des Vertrages kann der für den jeweiligen Studiengang geltende Mustervertrag der Jade Hochschule verwendet werden.

8 Anerkennung der Praxisphase

Die betreuende Person aus der Hochschule bewertet den Projektbericht auf Basis der jeweils geltenden Prüfungsordnung mit "bestanden" oder "nicht bestanden". Hierbei sollte eine von der Praxisstelle abgegebene Beurteilung über den Erfolg der praktischen Ausbildung berücksichtigt werden.



Prof. Dr. Ingrid Jaquemotte
Stand: 8/2017